

Betrachtungszeitraum	3 aufeinander folgende Monate ab Antrag (bei Miet- bzw. Pachtanlass von mind. 20% --> 5 Monate)
Höhe der Förderung	bis zu 9.000EUR mit bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) bis zu 15.000EUR mit bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)
Sach- und Finanzaufwand Was gehört dazu?	betrieblicher Sach- und Finanzaufwand
Was darf nicht rein?	Personalkosten
Sonstiger Hinweis	
Welche Einnahmen sind zu berücksichtigen?	fortlaufende betriebliche Einnahmen
Muss ich zurückzahlen?	<p>Wir hatten Sie im November 2021 angeschrieben, dass wir Ihrer zuständigen Finanzbehörde die Daten (inkl. Zuschusshöhe) zu den erhaltenen Soforthilfen übermittelt haben. Zu dieser Mitteilung sind wir gemäß § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung und §§ 8, 13 der Mitteilungsverordnung gesetzlich verpflichtet.</p> <p>War die Soforthilfe (teilweise oder vollständig) zurückzuzahlen und war das nicht unmittelbar möglich, konnte die Zahlung bis 31. Oktober 2022 geleistet werden. In diesem Fall war die beabsichtigte Rückzahlungshöhe per E-Mail an corona-aktion@sab.sachsen.de mitzuteilen, damit dies bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden konnte. Anderenfalls war der errechnete Rückzahlungsbetrag auf die im Schreiben vom November 2021 mitgeteilte Bankverbindung zu leisten.</p> <p>Ab Juni 2022 haben wir damit begonnen, die Verwendung des Soforthilfe Zuschusses im Rahmen eines Stichprobenverfahrens zu prüfen. Ob Sie unter diese Stichprobe fallen, erfahren Sie, wenn Sie von uns zur Einreichung des Verwendungsnachweises aufgefordert werden.</p>
Was tun, wenn zu viel Mittel bewilligt wurden?	Nach Ablauf des 31. Oktober 2022 werden auf Rückforderungen Zinsen erhoben, sofern die gesetzte Zahlfrist überschritten wird. Ist eine Rückzahlung nicht in einem Betrag möglich, kann dies auf Antrag auch in Raten erfolgen.